

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Studienordnung für das Aufbaustudium Psychogerontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (StO-Psychogerontologie)

vom 2. Juli 1986 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Juli 1988

Aufgrund von Art. 5 und Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Psychogerontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 1988 (KMBI II S 291), in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Juli 1988 - Prüfungsordnung - Ziele, Inhalte und Verlauf des Aufbaustudiums Psychogerontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Studiendauer

Die Studienzeit einschließlich Prüfungszeit beträgt im Regelfall 4 Fachsemester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Qualifikation

Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Aufbaustudium Psychogerontologie richten sich nach § 2 der Prüfungsordnung.

§ 5

Ziele des Aufbaustudiums

(1) Durch das Aufbaustudium Psychogerontologie wird vorwiegend die spezifische Qualifikation zur Diagnostik, Intervention, Beratung und Forschung vermittelt, die für die Arbeit mit Menschen im höheren Lebensalter erforderlich ist. Darüber hinaus soll die Qualifikation zu Planung und Durchführung psychologischer und pflegerischer Tätigkeiten mit alten Menschen erworben werden, die im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Erststudium stehen, jedoch ohne Spezialkenntnisse über die spezifischen Gegebenheiten des höheren Lebensalters nicht möglich sind. Dies schließt die Mitwirkung bei der Gesundheits- und Krankenpflege, Ersten Hilfe sowie bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen mit ein.

(2) Im Verlauf des Studiums werden Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Bereichen vermittelt:

- Theorien über das höhere Lebensalter und Prozesse des Alterns,

- Methoden zur Erfassung von altersabhängigen Zuständen und Prozessen,
- Psychische, soziale und somatische Funktionen und deren altersspezifische Veränderungen
- Wechselwirkungen zwischen funktionalen altersspezifischen Veränderungen und administrativen, ökonomischen sowie ökologischen Bedingungen,
- Normalität, Pathogenität und Ätiologie von Alternsprozessen,
- das höhere Lebensalter und Alternsprozesse unter rechtlichen Aspekten,
- Präventive und rehabilitative Intervention unter psychologischen, medizinischen, pädagogischen, soziologischen, pharmakologischen, ernährungswissenschaftlichen, sportwissenschaftlichen, juristischen und ethischen Aspekten.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Studienbereiche:

1. Gerontologie und Gerontopsychologie: Methodologie (Theorien und Methoden)
2. Gerontopsychologie: Grundlagenergebnisse
3. Gerontopsychologie: Intervention
4. Medizin und Biologie: Medizinisch-biologische Grundlagenergebnisse in relevanten Ausschnitten (einschließlich Rehabilitation und Prophylaxe sowie ernährungswissenschaftlichen und sportmedizinischen Aspekten)
5. Pädagogik: Pädagogische Erkenntnisse und Interventionsmöglichkeiten in relevanten Ausschnitten
6. Soziologie: Soziologische und sozialpolitische Erkenntnisse und Interventionsmöglichkeiten in relevanten Ausschnitten
7. Sportwissenschaft: Sportpädagogische Aspekte in relevanten Ausschnitten
8. Recht: Juristische Aspekte in relevanten Ausschnitten
9. Ethik (Philosophie, Theologie): Ethische (philosophische und theologische) Aspekte in relevanten Ausschnitten

§ 7 Strukturierung

(1) Die Studieninhalte verteilen sich auf die Studienzeit von vier Semestern. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunde beträgt 62. Diese verteilen sich in etwa wie folgt auf die Studienbereiche und Studiensemester:

	1. und 2. Semester	3. und 4. Semester
1. Gerontologie und Gerontopsychologie: Methodologie	8 SWS	4 SWS
2. Gerontopsychologie: Grundlagenergebnisse	8 SWS	4 SWS
3. Gerontopsychologie: Intervention	4 SWS	8 SWS
4. Medizin und Biologie	5 SWS	5 SWS
5. Pädagogik	2 SWS	2 SWS
6. Soziologie	2 SWS	2 SWS
7. Sportwissenschaft	2 SWS	2 SWS
8. Recht		2 SWS
9. Ethik (Philosophie/Theologie)		2 SWS
	31 SWS	31 SWS

Im ersten und zweiten Semester sind Einführungsveranstaltungen wie Vorlesungen und Proseminare, im dritten und vierten Semester vertiefende Lehrveranstaltungen

wie Hauptseminare zu besuchen. Im Übrigen richtet sich das Studium nach dem jeweiligen Studienangebot.

(2) Aus jedem Studienbereich sind entsprechend dem Studienplan für das Aufbaustudium Psychogerontologie (§ 9) Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Praktika zu besuchen.

(3) Aus den in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 9 aufgeführten Studienbereichen ist jeweils ein mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteter Schein zu erwerben. Dies setzt neben der regelmäßigen Teilnahme ein Referat, eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur voraus. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Leistungsanteil erkennbar sein.

(4) Während des Aufbaustudiums sind folgende Praktika zu absolvieren:
- ein sechswöchiges Praktikum in Einrichtungen der institutionalisierten Altersversorgung (Altenheime, Pflegeheime, psychiatrische Altenkrankenhäuser usw.)
- ein sechswöchiges Praktikum in Einrichtungen der offenen Altenhilfe (Seniorenbetreuung, Essen auf Rädern, Tageskliniken, usw.)
Über jedes Praktikum ist ein Bericht vorzulegen.

§ 8 Prüfung

Die Voraussetzungen und Modalitäten der Prüfung einschließlich der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt in einem Studienplan. Durch diesen werden Empfehlungen für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf gegeben.

§ 10 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erfolgt durch das Institut für Psychologie II, Lehrstuhl IV an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

§ 11 Schlussbestimmungen (siehe Fußnote 1 am Ende dieses Paragraphen)

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fußnote 1): Diese Schlussbestimmungen betreffen das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Juli 1986. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.